

der ökonomischen Kennziffern. Sie stellt dabei in den Mittelpunkt

- die Einheit von Volkswirtschaftsplan, Betriebsplan, Vertrag, sozialistischem Wettbewerb sowie Rechnungsführung und Statistik;
- hohe Erträge und Leistungen auf dem Acker- und Grünland und in der Tierproduktion bei niedrigsten Kosten je Erzeugniseinheit;
- die planmäßig erweiterte Reproduktion der Tierbestände und eine effektive Futterökonomie;
- eine rationelle Rohstoffausnutzung und die Senkung der Konservierungs- und Lagerverluste;
- die gründliche Vorbereitung und schnelle Durchführung der Investitionen;
- ein steigendes Nettoprodukt und eine schnelle Entwicklung der Akkumulation.

Die Bank arbeitet bei der Vorbereitung von Kreditentscheidungen eng mit den Genossenschaftsbauern zusammen. Sie nimmt in Genossenschaften über die Kennziffern des wertmäßigen Reproduktionsprozesses die Auswertung der Entwicklung der Produktion und ökonomischen Ergebnisse vor und gibt den Vorständen und Mitgliedern eine wirksame Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung. Sie gewährt den Genossenschaften vor allem bei der Durchsetzung der innergenossenschaftlichen Demokratie und der Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung.

(4) Maßnahmen, für die von den Genossenschaften die Finanzierung durch Kredit vorgesehen ist, dürfen nur dann in die Betriebspläne aufgenommen werden, wenn die Bank Kreditzusagen erteilt hat bzw. Kreditverträge vorliegen. Kreditanforderungen, die im Betriebsplan ohne diese Vereinbarung enthalten sind, verpflichten die Bank nicht zur Kreditgewährung.

(5) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Genossenschaften

- ihre Fonds planmäßig bilden und sich mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel beteiligen;
- für die durch Kredit zu finanzierenden Prozesse die materielle Absicherung nachweisen;
- ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der vertragsgerechten Kreditrückzahlung und der Zahlung der Kreditzinsen sichern;
- ihre Bilanz- und Ergebnisrechnung bzw. andere Vermögensübersichten sowie weitere Berichtunterlagen der Bank einreichen und die mit der Gewährung von Krediten verbundene Kontrolle durch die Bank ermöglichen.

(6) Kredite können für die Finanzierung von Prozessen gewährt werden, die der Erfüllung des Planes dienen bzw. zu einem zusätzlichen Nutzen führen. Die Gewährung von Krediten ist zu verweigern, wenn

- der Nutzeffekt nicht oder nicht vollständig nachgewiesen wird;
- die erforderlichen Wirtschaftsverträge für Produktion und Leistung sowie Absatz nicht vorliegen bzw. dem Inhalt der Verträge nicht entsprochen wird.

(7) Zur wirksamen Einflußnahme auf die effektive Ausnutzung der Produktions- und Zirkulationsfonds der Genossenschaften ist ein Grundzinssatz von 5 % jährlich für planmäßige Kredite im Grund- und Um-

laufmittelbereich und für zusätzliche Kredite im volkswirtschaftlichen Interesse anzuwenden.

(8) Durch differenzierte Zinssätze sowie Zinsab- und Zinszuschläge ist der Zins zur Stimulierung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität zu nutzen.

Kredite für Investitionen

§3

(1) Die Bank kann zur Vorbereitung und Durchführung wohldurchdachter Investitionen, die einen hohen ökonomischen Nutzen haben, verzinsliche Investitionskredite gewähren. Die Kredite werden insbesondere gewährt für

- Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Bodens unter den jeweiligen Bedingungen erhöhen. Dazu dienen der Kauf moderner Technik für die Bodenbearbeitung, die Durchführung von Meliorationsinvestitionen einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlich genutzten Bodens sowie fischwirtschaftlich nutzbarer Binnengewässer, der Aufbau agrochemischer Zentren und die Errichtung von Anlagen für die industriemäßige Produktion organischer Düngestoffe;
- Kapazitäten der Konservierung und Lagerung zur Senkung von Verlusten einschließlich entsprechender Verarbeitungskapazitäten;
- industriemäßige Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion.

(2) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

- die rechtzeitige und gründliche Vorbereitung und Bestätigung der Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- die Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. Bevollmächtigtenversammlung zur Kreditaufnahme aller an einer Investition beteiligten Genossenschaften;
- die materielle Sicherung der Investitionen einschließlich der Vorlage verbindlicher Preisangebote;
- der von den Genossenschaften zu führende Nachweis über den Nutzeffekt der Investitionen;
- die höchstmögliche Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Investitionen und die Rückzahlung des Kredites in einer ökonomisch begründeten Kreditlaufzeit.

(3) Als Kriterien für die Erfüllung volkswirtschaftlicher Mindestanforderungen an die Effektivitätsentwicklung und ihre planmäßige Sicherung sind insbesondere die Rentabilität der Grundfonds und des geplanten Grundfondszuwachses, die Entwicklung der Grundfondsquote sowie die Einhaltung der durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit der Bank festgelegten spezifischen Parameter nachzuweisen. Darüber hinaus sind zur Beurteilung zweig-, Vorhaben- bzw. erzeugnistypische technische, ökonomische und technisch-ökonomische Kennziffern anzuwenden (z. B. Investitionsaufwand je Kapazitätseinheit, Bauzeitnormen, Produktionsumfang bzw. -Zuwachs, Erhöhung des Mechanisierungsgrades usw.). -

(4) Die Höhe des Kredites ist zwischen den Genossenschaften und der Bank entsprechend dem Entwicklungsstand der Genossenschaften, den Produktionsbedingungen sowie der ökonomischen Bedeutung der